

Tit. 6.1.2 RdSchr. vom 07.09.2022

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Tit. 6 – Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld -> Tit. 6.1 – Weiterbezug von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 07.09.2022

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6.1.2 RdSchr. vom 07.09.2022 – Leistungen des Arbeitgebers während des Krankengeldbezuges

(1) Nach § 23c SGB IV gelten arbeitgeberseitige Leistungen, die während des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld erzielt werden, nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das letzte Nettoarbeitsentgelt (Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt) nicht um mehr als 50 EUR im Monat übersteigen. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag. Deshalb sind bei Überschreiten der Freigrenze in Höhe von 50 EUR die das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt übersteigenden Zahlungen des Arbeitgebers vollständig beitragspflichtiges Arbeitsentgelt und führen insoweit zum Ruhen des Krankengeldes (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Beispiel 138 - Zuschuss des Arbeitgebers unter der Freigrenze (Beitragssätze 2018)

Bruttoarbeitsentgelt (monatlich)	3.000,00 EUR
Nettoarbeitsentgelt (monatlich)	1.900,00 EUR
Brutto-Zuschuss des Arbeitgebers	430,00 EUR
Brutto-Krankengeld (täglich)	57,00 EUR
- PV-Beitrag (2,55% : 2 = 1,275%) (kein Zusatzbeitrag)	0,73 EUR
- RV-Beitrag (18,6% : 2 = 9,3%)	5,30 EUR
- ALV-Beitrag (3,0% : 2 = 1,5%)	0,86 EUR
Netto-Krankengeld (kalendertäglich)	50,11 EUR
Netto-Krankengeld (monatlich)	1.503,30 EUR
"SV-Freibetrag" (1.900,00 EUR - 1.503,30 EUR)	396,70 EUR

Ergebnis:

Der "SV-Freibetrag" wird durch die Bruttozahlungen des Arbeitgebers zwar monatlich um 33,30 EUR (430,00 EUR - 396,70 EUR) überschritten; dieser Betrag übersteigt jedoch nicht die Freigrenze von 50,00 EUR, sodass keine beitragspflichtige Einnahme vorliegt und das Krankengeld dementsprechend nicht ruht.

(2) Die Regelungen der §§ 23c SGB IV und 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V sollen sicherstellen, dass Versicherte durch den Bezug von Entgeltersatzleistungen nicht bessergestellt werden als im Falle der Arbeitsfähigkeit. Daher ist der Nettobetrag der beitragspflichtigen Einnahmen i. S. des § 23c SGB IV vom Netto-Krankengeld (Brutto-Krankengeld abzüglich der daraus vom Versicherten zu tragenden Beitragsanteile zur

Sozialversicherung) abzuziehen.

Beispiel 139 - Zuschuss des Arbeitgebers oberhalb der Freigrenze (Beitragsätze 2018)

Bruttoarbeitsentgelt (monatlich)	3.000,00 EUR
Nettoarbeitsentgelt (monatlich)	1.900,00 EUR
Brutto-Zuschuss des Arbeitgebers	600,00 EUR
Brutto-Krankengeld (kalendertäglich)	57,00 EUR
- PV-Beitrag (2,55% : 2 = 1,275%)	0,73 EUR
- RV-Beitrag (18,6% : 2 = 9,3%)	5,30 EUR
- ALV-Beitrag (3,0% : 2 = 1,5%)	0,86 EUR
Netto-Krankengeld (kalendertäglich)	50,11 EUR
Netto-Krankengeld (monatlich)	1.503,30 EUR
"SV-Freibetrag" (1.900,00 EUR - 1.503,30 EUR)	396,70 EUR

Ergebnis:

Der "SV-Freibetrag" wird durch die Bruttozahlungen des Arbeitgebers monatlich um 203,30 EUR (600,00 EUR - 396,70 EUR) überschritten; da dieser Betrag die Freigrenze von 50,00 EUR übersteigt, liegt in dieser Höhe (203,30 EUR) eine beitragspflichtige Einnahme vor. Das Krankengeld ruht in Höhe des Nettobetrages dieser beitragspflichtigen Einnahme.

Der monatliche Nettobetrag der beitragspflichtigen Einnahme beträgt (Beitragsätze 2018; Beitragssatz in der Krankenversicherung 14,6 % + 1,0 % Zusatzbeitrag; kein Pflegeversicherungszuschlag; keine Steuern)

beitragspflichtige Einnahme brutto (monatlich)	203,30 EUR
- KV-Beitrag (14,6% : 2 + 1,0% = 8,3%)	16,87 EUR
- PV-Beitrag (2,55% : 2 = 1,275%)	2,59 EUR
- RV-Beitrag (18,6% : 2 = 9,3%)	18,91 EUR
- ALV-Beitrag (3,0% : 2 = 1,5%)	3,05 EUR
beitragspflichtige Einnahme netto (monatlich)	161,88 EUR
beitragspflichtige Einnahme netto ((kalendertäglich)	5,40 EUR
Netto-Krankengeld (kalendertäglich)	50,11 EUR
Nettobetrag beitragspflichtige Einnahme (kalendertäglich)	5,40 EUR
Auszahlungsbetrag Krankengeld (kalendertäglich)	44,71 EUR

(3) Durch die Anwendung der vorgenannten Berechnungsweise verfügen Versicherte, die während des Krankengeldbezuges beitragspflichtige Einnahmen erzielen, über Gesamteinnahmen in Höhe des Vergleichs-Nettoarbeitsentgelts.

Beispiel 140 - Gegenrechnung zum Beispiel 139 - Zuschuss des Arbeitgebers oberhalb der Freigrenze

Auszahlungsbetrag Krankengeld (monatlich) (44,71 EUR x 30 Tage)	1.341,30 EUR
"SV-Freibetrag" aus Arbeitgeberzahlung (monatlich)	396,70 EUR
Nettobetrag der beitragspflichtigen Einnahmen (monatlich) (5,40 EUR x 30 Tage)	162,00 EUR
Gesamteinnahmen (monatlich)	1.900,00 EUR

Ergebnis:

Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt (monatlich)	1.900,00 EUR
--------------------------------------------	--------------

(4) Die während der Arbeitsunfähigkeit gewährten arbeitgeberseitigen Leistungen sollen unabhängig von Ihrer Art (Zuschüsse oder aufgrund tatsächlich erbrachter Arbeit) leistungsrechtlich gleichbehandelt werden. Aus diesem Grund wird die Berechnung des (Teil-) Krankengeldes bei weitergewährtem Arbeitsentgelt aufgrund tatsächlich erbrachter Arbeitsleistung (z. B. Stufenweise Wiedereingliederung) in Anlehnung an die Rechtsvorschriften des § 23c SGB IV durchgeführt.

Beispiel 141 - Arbeitsentgelt bei Stufenweiser Wiedereingliederung (Beitragssätze 2018)

Bruttoarbeitsentgelt (monatlich)	3.000,00 EUR
Nettoarbeitsentgelt (monatlich)	1.900,00 EUR
Brutto-Arbeitsentgelt während SWE (monatlich)	600,00 EUR
Brutto-Krankengeld (kalendertäglich)	57,00 EUR
- PV-Beitrag (2,55% : 2 = 1,275%)	0,73 EUR
- RV-Beitrag (18,6% : 2 = 9,3%)	5,30 EUR
- ALV-Beitrag (3,0% : 2 = 1,5%)	0,86 EUR
Netto-Krankengeld (kalendertäglich)	50,11 EUR
Netto-Krankengeld (monatlich)	1.503,30 EUR
Netto-Krankengeld (kalendertäglich)	50,11 EUR
Netto-Krankengeld (monatlich)	1.503,30 EUR
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt während SWE (monatlich)	600,00 EUR
fiktiver "SV-Freibetrag" (1.900,00 EUR - 1.503,30 EUR)	396,70 EUR

Ergebnis:

Der fiktive "SV-Freibetrag" wird durch das für die SWE gezahlte Bruttoarbeitsentgelt monatlich um 203,30 EUR (600,00 EUR - 396,70 EUR) überschritten, da dieser Betrag die Freigrenze von 50,00 EUR übersteigt, liegt in dieser Höhe (203,30 EUR) eine beitragspflichtige Einnahme vor. Die tatsächliche beitragsrechtliche Behandlung (vollständige Beitragspflicht für 600,00 EUR) wird für die Kürzung des Krankengeldes nicht berücksichtigt. Das Krankengeld ruht in Höhe des Nettobetrages dieser beitragspflichtigen Einnahme.

Der monatliche Nettobetrag der beitragspflichtigen Einnahme beträgt (Beitragssätze 2018; Beitragssatz in der Krankenversicherung 14,6 % + 1,0 % Zusatzbeitrag; kein Pflegeversicherungszuschlag; keine Steuern)

beitragspflichtige Einnahme brutto (monatlich)	203,30 EUR
- KV-Beitrag (14,6% : 2 + 1,0% = 8,3%)	16,87 EUR
- PV-Beitrag (2,55% : 2 = 1,275%)	2,59 EUR
- RV-Beitrag (18,6% : 2 = 9,3%)	18,91 EUR
- ALV-Beitrag (3,0% : 2 = 1,5%)	3,05 EUR
beitragspflichtige Einnahme netto (monatlich)	161,88 EUR
beitragspflichtige Einnahme netto ((kalendertäglich)	5,40 EUR
Netto-Krankengeld (kalendertäglich)	50,11 EUR
Nettobetrag beitragspflichtige Einnahme (kalendertäglich)	5,40 EUR
Auszahlungsbetrag Krankengeld (kalendertäglich)	44,71 EUR

(5) Zur Prüfung der Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers bei flexibler Arbeitszeitregelung siehe 6.6 "Flexible Arbeitszeitregelungen".